

ANKE DREIER-HORNING/KARSTEN LAUDIEN

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR HEIMERZIEHUNGSFORSCHUNG
gGmbH



Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung

Zwangsarbeit – Über die Rolle der Arbeit in der DDR-Heimerziehung



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhalt

0. Einleitung	5
0.1 Zum Forschungsprojekt	5
0.2 Die Beteiligung westdeutscher Firmen	7
0.3 Zur Verwendung des Begriffes „Zwangsarbeit“	8
0.4 Dank	8
1. Ethische Reflexionen	9
1.1 Zwang und Erziehung	9
1.2 Über die Notwendigkeit von Zwang	10
1.3 Arbeitserziehung	10
1.4 Die Grenzen von Zwang innerhalb der Erziehung	11
1.4.1 Das Funktionalisierungsverbot	11
1.4.2 Das Demütigungsverbot	11
2. Der Untersuchungsgegenstand „Zwangsarbeit im Kontext der DDR-Heimerziehung“	15
2.1 „Zwangsarbeit“ – Definitionsversuche	15
2.2 Zur Vorgeschichte des Begriffes	17
2.3 Zwangsarbeit, erzwungene Arbeit oder Häftlingszwangsarbeit in der DDR	20
2.4 Die Richtlinien der International Labour Organisation	23
2.5 „Zwangsarbeit“ in den Berichten zur Aufarbeitung der Heimerziehung	24
2.5.1 Abschlussbericht der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung	24
2.5.2 Runder Tisch Heimerziehung 1950er und 1960er Jahre West	25
2.5.3 Zwangsarbeit oder Arbeitszwang innerhalb der Heimerziehung in Österreich	26
3. Das Forschungsprojekt	27
3.1 Der Forschungsstand	27
3.2 Fragestellungen zum Untersuchungsgegenstand	29
3.3 Methodisches Vorgehen	31
4. Formen der Arbeitsverpflichtungen im alltäglichen Leben	33
4.1 „Selbstbedienung“	33
4.1.1 Dienste und Ämter in den Normalkinderheimen – Zeitzeugenberichte	34

4.1.2	Freizeit-Arbeit-Relation, Heimkind-Nichtheimkind-Relation, Verteilungsgerechtigkeit	35
4.1.3	Dienste und Ämter in den Spezialkinderheimen – Zeitzeugenberichte	36
4.1.4	Fremdbestimmtheit im Arbeitsprozess, „sich ausgeliefert fühlen“	37
4.2	Arbeiten als technisches Personal in den Jugendwerkhöfen und Durchgangseinrichtungen	39
4.3	Arbeitseinsätze in der Freizeit	42
4.3.1	„Gesellschaftlich nützliche Arbeit“ in den Normalkinderheimen – Zeitzeugenberichte	43
4.3.2	„Gesellschaftlich nützliche Arbeit“ in den Spezialkinderheimen – Zeitzeugenberichte	44
4.3.3	„Gesellschaftlich nützliche Arbeit“ in den Jugendwerkhöfen – Zeitzeugenberichte	47
4.4	Arbeit als Strafe	50
5.	Berufliche Qualifizierung und die Verwendung der Arbeit in den Werkhöfen für die sozialistische Volkswirtschaft	55
5.1	Das Ringen um ein pädagogisches Konzept (1949)	56
5.2	Die Ansprüche an die Jugendwerkhöferziehung (1952) und ihre Revidierung (1954)	57
5.3	Anpassung an die Anforderungen der Volkswirtschaft (1956)	58
5.4	Die Bedeutung der Außenstellen der Jugendwerkhöfe	61
5.5	Möglichkeiten der beruflichen Qualifizierung (1961)	63
5.6	Wandel des pädagogischen Anspruches am Beispiel des Jugendwerkhofs Hennickendorf (1962–1966)	66
5.7	Etablierung prekärer Beschäftigungsverhältnisse (1965)	67
5.8	Das System der Leiharbeit (1956–1989)	68
5.9	Schulische und berufliche Bildung	69
5.10	Grenzfälle. Kinder mit psychischen Auffälligkeiten, „Heimbleiber“ und rechtsextremistische Erscheinungen	71
6.	Aspekte prekärer Arbeitsverhältnisse	75
6.1	Die Entlohnung in den Jugendwerkhöfen	75
6.2	Gewinne für den Staatshaushalt?	80
6.3	Veruntreuung von Geldern	84
6.4	Jugendwerkhöfe in Schwerpunkten der Industrie	86
6.5	Arbeitskräftereservoir für die Kreise (bis 1965)	87
6.6	Arbeitskräftereservoir für die Bezirke (ab 1965)	88
6.7	Arbeitskräftereservoir für die Betriebe	89

6.8	Exportplanerfüllung im Knäckewerk in Burg (1970)	91
6.9	Betriebe, die in Jugendhilfeeinrichtungen investierten	93
6.10	Jugendwerkhöfe, deren Standortwahl von Betriebszusagen abhängig gemacht wurde.	96
6.11	Prekäre Arbeitsverhältnisse	96
6.11.1	Arbeitsverpflichtungen in Durchgangseinrichtungen	97
6.11.2	Arbeitsverpflichtungen in Durchgangseinrichtungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr	99
6.11.3	Arbeitsverpflichtungen für ältere Jugendliche ohne Qualifizierungsmöglichkeit	100
6.11.4	Arbeiten für Privatpersonen	102
6.11.5	Der „Verleih“ von Jugendlichen	103
6.11.6	Sonderschichten zur Erfüllung von Exportplänen	104
6.11.7	Jugendliche als Hilfsarbeiter	105
6.12	Arbeitsbedingungen	107
6.12.1	Tagesablauf	108
6.12.2	Umgang am Arbeitsplatz	109
6.13	Die rechtliche Stellung der arbeitenden Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen	112
6.14	Der Jugendwerkhof Freital und die Uranbecken	117
6.15	Arbeit, die nicht dem Alter der Kinder entsprach	118
7.	Zwangsbiografien	121
7.1	Probleme schulischer und beruflicher Bildung	123
7.1.1	Probleme schulischer Bildung	125
7.1.2	Probleme beruflicher Entwicklung	126
7.1.3	Hilfsarbeiter	128
7.2	Probleme der Berufswahl	129
7.3	Die Situation nach der Heimentlassung	130
7.3.1	Wiedereingliederung und „gefährdeter Bürger“	131
7.4	Die Bedeutung der Arbeit im Jugendwerkhof für die weitere Biografie	134
8.	Momente des Zwangs	139
8.1	Arbeitsverweigerungen und Nicht-Erfüllung der Normen	140
8.1.1	Folgen von Arbeitsverweigerungen oder Nicht-Erfüllung der Normen in den Durchgangseinrichtungen – Zeitzeugenberichte	140
8.1.2	Folgen von Arbeitsverweigerungen oder Nicht-Erfüllung der Normen in den Normalkinderheimen – Zeitzeugenberichte	141
8.1.3	Folgen von Arbeitsverweigerungen oder Nicht-Erfüllung der Normen in den Spezialkinderheimen – Zeitzeugenberichte	142

8.1.4	Folgen von Arbeitsverweigerungen oder Nicht-Erfüllung der Normen in den Jugendwerkhöfen – Zeitzeugenberichte	144
9.	Die Systemfunktion von Einrichtungen	147
9.1	Das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf und seine Wirkung auf die Arbeitseinstellung Berliner Jugendlicher	147
9.2	Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau und seine Funktion hinsichtlich der Durchsetzung der Arbeitspflicht	149
10.	Zusammenfassung des Berichtes	157
	Vorbemerkungen	157
	Ethische Reflexion	160
	Formen der Arbeit im alltäglichen Leben	161
	Berufliche Qualifikation und Ankoppelung der Arbeit an die Volkswirtschaft	163
	Aspekte prekärer Arbeitsverhältnisse	165
	Zwangsbiografien	167
	Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau und seine Funktion hinsichtlich der Durchsetzung der Arbeitspflicht	168
	Fazit	169
	Anlage: Aufstellung von Jugendhilfeeinrichtungen mit den Landwirtschafts- und Industriebetrieben, in denen die Jugendlichen der Einrichtungen arbeiteten. . .	171
	Literaturverzeichnis	183
	Zu den Autoren des Berichtes	189

0. Einleitung

Das Thema „Zwangsarbeit/erzwungene Arbeit“ im Zusammenhang mit der SED-Diktatur war und ist Bestandteil der Aufarbeitung der Jugendhilfe der DDR. Zum einen ergibt sich dies aus den pädagogischen Konzepten der Einrichtungen, zum anderen aus den realen Lebensbedingungen in den Heimen der Jugendhilfe. Der sich in diesen Konzepten aussprechende Anspruch weicht häufig von der Praxis ab. Der Bedingungs Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis ist auch beim Thema Arbeit nicht eindeutig zu bestimmen und soll deshalb im Rahmen dieses Projektes ergründet werden.

Bedeutungsvoll ist das Thema Arbeit vor allem aus zwei Gründen. Das Thema berührt erstens *das Selbstverständnis der DDR-Jugendhilfe* („Erziehung durch Arbeit“). Seit der Theorie von Friedrich Engels, dass die Arbeit evolutionär den entscheidenden Schritt zur Menschwerdung darstellt,¹ erfährt die Arbeit als Hauptmittel der Vergesellschaftung des Menschen gerade in pädagogischen Kontexten eine besondere Beachtung. Arbeit im Sozialismus ist immer auch unter dem Aspekt der Hervorbringung des „Neuen Menschen“ betrachtet worden.²

Das Thema spielt aber zweitens eine herausragende Rolle *in den Biografien der Betroffenen*. Sie mussten während ihres Heimaufenthaltes unterschiedliche Arbeiten verrichten – von Hilfen bei der Gestaltung des Heimalltags bis hin zu Arbeiten in Produktionsstätten. Wenige verbinden damit positive Erlebnisse. Sie assoziieren eher Orte, an denen man für geringen oder keinen Lohn teilweise schwere Tätigkeiten verrichten musste. Begriffe wie „Ausbeutung“, „Ausnutzung“ und „Zwang“ fallen in diesem Zusammenhang immer wieder.

0.1 Zum Forschungsprojekt

Das Projekt mit dem Titel „Zwangsarbeit/erzwungene Arbeit in Einrichtungen der DDR-Jugendhilfe“ wurde von der Bundesbeauftragten für die Neuen Bundesländer Iris Gleicke in Auftrag gegeben. Der Begriff „Zwangsarbeit“ ist aus historischer Sicht stark an seine Verwendung für Phänomene der NS-Zeit gebunden. Ob dieser Begriff auch für den Bereich Heimerziehung in der DDR Anwendung finden kann oder sogar sollte, ist Bestandteil dieses Berichtes.

Innerhalb eines Jahres wurden umfangreiche Recherchen in Archiven durchgeführt, Zeitzeugen befragt und vorhandene Literatur ausgewertet. Der gesamte Gegenstand, der mit dem Terminus „Zwangsarbeit/erzwungene Arbeit“ umrissen wird, sollte auf seine Gültigkeit im Hinblick auf die DDR-Jugendhilfeeinrichtungen untersucht werden. Zu den Jugendhilfeeinrichtungen gehörten verschiedene Heimarten für Kinder im Alter von 3 bis 18 Jahren. Sie waren unterteilt in Normalheime und Spezialheime. Berücksichtigt wurden in der Untersuchung alle Heimarten, wobei der Fokus auf den Jugendwerkhöfen liegt, da sich die sozialistische Arbeitserziehung in dieser Einrichtungsform besonders hervortat und die Arbeit den größten Teil der Lebensäußerungen der Jugendlichen darstellte.

1 Engels (1876).

2 Zum Verhältnis von Arbeit und Vergesellschaftung siehe: Klaus/Buhr (1977), Bd. 1, S. 111–114.

Das erste Kapitel enthält eine ethische Reflexion, in der wir terminologische Klärungen vorangestellt und zwei Kriterien entworfen haben, die für die Einschätzung des Phänomens „Zwangsarbeit“ nach unserer Ansicht einen Minimalstandard bieten.

Anschließend wollen wir uns im zweiten Kapitel der Geschichte der Verwendung des Wortes „Zwangsarbeit“ zuwenden. Dabei diskutieren wir bisherige Arbeiten zum Thema und sprechen uns dafür aus, den Begriff nicht undifferenziert und kontextlos zu verwenden.

Das dritte Kapitel erklärt unser Forschungsprojekt, erläutert die leitenden Fragestellungen und informiert über die angewandten Forschungsmethoden.

Im vierten Kapitel wenden wir uns dem Gegenstand konkret zu. In einem ersten Schritt analysieren wir die Formen der Arbeit, die in jedem Heim anfallen und deren Pflicht dennoch in Grenzbereiche führt, die das Thema Zwangsarbeit streifen (Strafarbeiten, Freizeiteinsätze). Wir entwerfen dabei auch ein Kategoriensystem, das verdeutlichen soll, dass die Bewertung der Arbeit aus Sicht der Zeitzeugen nicht allein von der konkreten Arbeit, sondern vom Gesamtkontext der Heimerziehung abhängig ist.

Anschließend wenden wir uns im fünften Kapitel der Frage zu, wie die von der Jugendhilfe angestrebte berufliche Ausbildung der Jugendlichen in den Heimeinrichtungen mit einer gewissen Notwendigkeit zu Arbeitsformen führte, die mit Abbrüchen der schulischen Bildung einherging und in denen der Berufsausbildung nur eine Alibi-Funktion zukam. Wir beschreiben Formen von prekären Arbeiten, die für den weiteren Lebensweg beträchtliche Konsequenzen mit sich führten.

Das folgende, sechste Kapitel dringt intensiver in den Bereich der Arbeitsverpflichtungen vor. Dabei geht es um das Entlohnungssystem, das zugunsten staatlicher Einsparungen wirkte. Wir werden zeigen, dass man von zielgerichteten und erfolgreichen Versuchen sprechen muss, die Arbeitskraft der Jugendlichen der Landwirtschaft und Industrieproduktion zur Verfügung zu stellen. Und zwar dadurch, dass Jugendwerkhöfe und Außenstellen direkt in wirtschaftlichen Zentren errichtet wurden, um die Arbeitskraft der Jugendlichen flexibel den Betrieben zur Verfügung zu stellen. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Durchgangseinrichtungen. Hier bestand eine Arbeitspflicht, ohne dass eine schulische oder berufliche Ausbildung vorgesehen war. Wichtig ist auch darauf hinzuweisen, dass Jugendliche in Sonderschichten (auch für den Export nach Westdeutschland) eingesetzt wurden und auch sonst unter Arbeitsbedingungen zu leiden hatten, die häufig keine gesundheitlichen und altersentsprechenden Rücksichten kannten.

Das siebte Kapitel ist mit dem Begriff „Zwangsbiografie“ überschrieben. Das Wort soll auf die biografischen Wirkungen (Schulabbruch, keine oder keine brauchbare berufliche Qualifizierung, Stigmatisierung, soziale und psychologische Folgen) der Arbeitsverpflichtungen hinweisen.

Anschließend sollen im achten Kapitel „Momente des Zwanges“ aufgeführt werden. Anhand verschiedener Beispiele sollen die Aspekte des Zwangs im Erziehungsprozess allgemein und innerhalb der Arbeitsverpflichtungen im Besonderen nachgezeichnet werden. Mussten die Kinder und Jugendlichen Normen innerhalb der Arbeitsaufträge erfüllen, konnten sie die Arbeiten auch verweigern und welche Konsequenzen hatten diese Verweigerungen? Im Mittelpunkt stehen dabei die Erfahrungen der Zeitzeugen.

Das letzte Kapitel (9. Kapitel) ist der Funktion des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau hinsichtlich der Zwangsarbeit gewidmet. Während es nach unserer Analyse keine Indizien dafür gibt, dass staatlicherseits der Missbrauch der Arbeitspflicht und die Ausbeutung der Jugendlichen beabsichtigt oder gefördert wurde (geduldet wurde allerdings beides), ist die Errichtung der Anstalt in Torgau als ein bewusster politischer Akt verstanden worden, der auf die Disziplinierung der Insassen anderer Werkhöfe ausgerichtet war und der auf die Durchsetzung des Arbeitszwanges in den anderen Jugendhilfeeinrichtungen Einfluss nahm.

In der Anlage 1 wurden alle während des Forschungsprojektes durch Dokumente oder Zeitzeugengespräche erwähnten Jugendwerkhöfe und Durchgangseinrichtungen aufgeführt, insofern Angaben und/oder statistische Daten zu den Einsatzbetrieben aufgefunden wurden. Die Übersicht beansprucht keine abschließende Vollständigkeit, weder was die Einrichtungen, noch was die Betriebe, für die gearbeitet wurde, anbelangt. Unserer Ansicht nach ist sie jedoch eine solide und die quantitativ bisher umfänglichste Quelle für weitere wissenschaftliche Nachforschungen und bietet auch den genannten Unternehmen, die entweder heute noch bestehen oder Rechtsnachfolger eines Betriebes sind, einen Hinweis für eigene Aufarbeitungsinitiativen.

0.2 Die Beteiligung westdeutscher Firmen

Hin und wieder werden in unserem Bericht westdeutsche Firmen genannt. Sie scheinen von der Arbeit in DDR-Kinderheimen profitiert zu haben. Möglicherweise hat sich die DDR insgesamt für etliche deutsche Unternehmen als Billiglohnland angeboten und insbesondere von der Arbeit in den Jugendhilfeeinrichtungen profitiert.

Es war zwar kein Untersuchungsgegenstand dieser Studie, aber angemerkt sei hier dennoch, dass die westdeutschen Unternehmen – wie allgemein bekannt ist – ihre Verträge mit den staatlichen Außenhandelsunternehmen der DDR abschlossen und keinen direkten Kontakt – weder zu den Betrieben noch zu den Kinderheimen – hatten.³ Die DDR-Betriebe machten dabei keinen Gewinn. Dies gilt erstens für die Häftlingsarbeit, denn die VEBs (Volkseigener Betrieb) mussten den Lohn an die Gefängnisse ableiten. Dies gilt auch – wie unten gezeigt wird – für die Lohnabwicklung der Jugendwerkhöfe. Die Betriebe zahlten den Arbeitslohn an die Heimeinrichtungen aus – er ist von dort allerdings nicht im gleichen Umfang an die Kinder und Jugendlichen weitergegeben worden.

Die Zeitzeugen benennen konkrete westdeutsche Firmen, für die in den volkseigenen Betrieben Waren hergestellt wurden und es werden die VEBs genannt, in denen sie als Heimkind an der Produktion beteiligt waren, in denen sie also als Minderjährige von der Jugendhilfe zur Arbeit veranlasst wurden.

3 Der innerdeutsche Handel war das Resultat der Vereinbarungen der Alliierten über den „Interzonenhandel“. Er garantierte den Westmächten den Zugang zu West-Berlin. Die Sowjetunion erhielt im Gegenzug Kohle aus dem Ruhrgebiet. Später diente diese Regelung der DDR zur Devisenbeschaffung. Bis 1990 besaß die Bundesrepublik nicht die Souveränität daran etwas ändern zu können. Siehe Schröder (2014).

0.3 Zur Verwendung des Begriffes „Zwangsarbeit“

Der Begriff „Zwangsarbeit“ ist historisch mit der Zwangsarbeit in der NS-Zeit konnotiert. Ob dieser Begriff auch für den Bereich Heimerziehung in der DDR Anwendung finden kann oder sogar sollte, ist Bestandteil dieses Berichtes. Aus Respekt vor den Opfern des nationalsozialistischen Terrors wird unsere Analyse – anders als manche Medien – sensibel vorgehen. Die Mitteldeutsche Zeitung titelte im März 2014: „Zwangsarbeit in der DDR. Selbst Kinder mussten für Westfirmen arbeiten“⁴ und in der Berliner Zeitung hieß es ebenfalls im März 2014 „Zwangsarbeit. DDR-Opfer dringen auf Entschädigung“.⁵ Auch Report Mainz von der ARD berichtete im März 2014 in einer Sendung, dass Westfirmen von der Zwangsarbeit Minderjähriger in der DDR profitierten.⁶ Der Terminus „Zwangsarbeit“ sollte, wenn er verwendet wird, auch auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage fußen.

0.4 Dank

Ganz besonders danken möchten wir allen Zeitzeugen, die die Kraft und Mühe aufwendeten, sich mit diesem Kapitel ihrer Biografie auseinanderzusetzen. Ihre Beteiligung an den schriftlichen und mündlichen Befragungen war ein unerlässlicher Baustein der Forschungsarbeit und kann gar nicht genug wertgeschätzt werden. Sie mussten sich mit belastenden Erinnerungen konfrontieren und haben sich dennoch der Herausforderung gestellt.

Danken möchten wir auch den am Forschungsprojekt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Durchführung von Zeitzeugengesprächen und von Recherchearbeiten in Archiven. Unser Dank geht zudem an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlauf- und Beratungsstellen, die Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für ihre fachlichen Beiträge und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Forschungsprojekt. Im Rahmen eines von uns durchgeführten Fachkolloquiums beteiligten sich Kolleginnen und Kollegen der Wissenschaft und Aufarbeitung aus den unterschiedlichen Disziplinen. Für deren Anregungen und den kontroversen Austausch zum Gegenstand dieses Berichtes möchten wir uns ebenfalls recht herzlich bedanken.

4 Website: <http://www.mz-web.de/mitteldeutschland/zwangsarbeit-in-der-ddr-selbst-kinder-mussten-fuer-westfirmen-arbeiten-2681038>, Zugriff: 4.7.2016.

5 Website: <http://www.berliner-zeitung.de/zwangsarbeit-ddr-opfer-dringen-auf-entschaedigung-2964692>, Zugriff: 4.7.2016.

6 Website: <http://www.swr.de/report/presse/ddr-zwangsarbeit/-/id=1197424/did=13097096/nid=1197424/1w0r5qf/index.html>, Zugriff: 4.7.2016.

1. Ethische Reflexionen

Der Forschungsbericht wird sich intensiv mit dem Gegenstand der Arbeit in den Heimen der DDR-Jugendhilfe befassen. Bevor in den weiteren Kapiteln der Terminus Zwangsarbeit vor dem Hintergrund seiner Entstehung und historischen Verwendung interpretiert werden soll, seien einige Vorbemerkungen getan, die sich mit der Frage des Zwangs im Allgemeinen und der Frage des Zwangs innerhalb von Erziehung im Besonderen befassen.

1.1 Zwang und Erziehung

Dem Terminus „Zwang“ ist ohne einige Reflexionen, die den Bereich der Philosophie streifen, nicht näherzukommen.

Zwang ist in einem allgemeinen Sinne nichts Negatives. Unser Leben ist allein deshalb möglich, weil die Gesamtwirklichkeit aus dem Zwang der Naturgesetze gebildet wird und man kann auch Gründe dafür nennen, dass unser soziales Leben nicht darauf verzichten möchte, von Regelungen zu profitieren, die allein von Zwangsandrohung garantiert sein können.

Der Terminus erhält seinen negativ-wertenden Charakter dadurch, dass man ihn als Gegenbegriff zu Freiheit verwendet. An dieser Stelle soll nicht versucht werden, den Großbegriff „Freiheit“ zu diskutieren. Wir müssen aber einige Klärungen voranstellen, um diejenige Grenze zu markieren, die anzeigt, bis wohin man Zwang legitimieren kann (und häufig auch muss) und hinter der das Gebiet beginnt, wo eine Rechtfertigung nicht mehr möglich ist, d. h. das Unrecht als solches auch benannt werden muss. Für das Verhältnis von Erziehung und Zwang sollen drei Thesen vorgestellt werden.

- 1) *Jede Erziehung besteht auch darin, durch Zwang Handlungsmöglichkeiten zu verhindern.*

„Anti-autoritäre Erziehung“ – das wissen wir heute – ist ein Selbstwiderspruch und eine verständliche, aber dennoch falsche Überreaktion gegen eine Form der Pädagogik, die allein auf Autorität setzt. Sie ist deshalb in sich selbst widersprüchlich, weil man innerhalb von Erziehung nicht nicht-erziehen kann.

- 2) *Zwang ist innerhalb der Erziehung zum Schutze der Kinder notwendig.*

Kinder müssen erst in die Situation, in der sie Gefahren angemessen bewerten können, hineinwachsen und solange dieser Prozess dauert, muss man sie durch Zwang hindern, sich selbst und andere zu gefährden. Insbesondere die Heimerziehung ist zumeist eine „Zwangsmaßnahme“ und sie ist und wurde als solche dadurch gerechtfertigt, dass oder indem durch diesen Zwang ein noch größeres Übel verhindert werden kann.

- 3) *Zwang innerhalb der Erziehung wird zum inneren Zwang.*

Jeder äußere Zwang wird, wenn er beständig ausgeübt wird, zu einem inneren Zwang. Die Situation von Zwangsausübung gewinnt im gezwungenen Ich Dauer, sie versteigt sich durch negative Selbstzuschreibungen und den Verlust von Selbstgewissheit,

Selbstvertrauen und Selbstachtung („Stigmatisierung“). Das kann an dieser Stelle nicht weiter erläutert werden. Wir verweisen auf die psychologischen Expertisen zur DDR-Heimaufarbeitung.⁷

1.2 Über die Notwendigkeit von Zwang

Wie weit lässt sich Zwang rechtfertigen und wo beginnt eine Praxis, die pädagogisch und moralisch verurteilt werden muss. Diese Grenze ist nicht einfach zu bestimmen.

Einerseits macht man es sich zu einfach, wenn man jede Einschränkung persönlicher und subjektiver Freiheit als moralisch nicht zu rechtfertigenden Zwang bezeichnet. Nach diesem Maßstab wäre jeder durchgesetzte Tagesablauf zu verurteilen. Insbesondere in den Spezialkinderheimen wäre die Strenge, mit der Spielzeiten, Essenszeiten, Schlafenszeiten, Lernzeiten, Arbeitszeiten durchgesetzt wurden, nicht zu rechtfertigen. Würde man dies tun, wären damit weite Teile der damaligen DDR-Pädagogik pauschal verurteilt. Man müsste den Ernteeinsatz, der in weiten Teilen des bäuerlichen Lebens (bis in die Gegenwart) vorsah, dass die Kinder mitarbeiteten, ebenso verurteilen, wie Hausarbeiten, Schularbeiten usw. Das alles sind Phänomene, die im Prinzip (also ohne die Beachtung von vorkommenden Härten) im Sinne des Gemeinschaftswohls und damit auch des Kindeswohls verstanden werden können.

Nicht nur die Erziehung kommt ohne Zwang nicht aus, sondern festzuhalten ist, dass jede Institution in gewissem Maße Zwangssituationen erzeugt. Dies gilt auch für die Familie und für Freundeskreise.

Andererseits muss eine solche Grenze, die markiert, welche Form von Zwang pädagogisch und moralisch legitim ist, gefunden werden, damit überhaupt eine Bewertungsgrundlage besteht.

Wir können also Zwang im Sinne von Unrecht nicht einfach als Fehlen von Freiheit definieren. „Sich einer Situation nicht entziehen zu können“, „keine Handlungsoption zu haben“ oder „nicht zu wagen, eine subjektiv gewünschte Handlungsoption zu ergreifen“, weil sie „straft bedroht ist“ – diese Phänomene kennzeichnen das soziale Leben insgesamt und können zumeist moralisch gerechtfertigt werden (z. B. bei Eigen- oder Fremdgefährdung, zur Vermeidung eines größeren Übels). Dass diese Phänomene in Form von nicht-sichtbarer Gewalt auftreten (Gruppenzwang, soziale Ächtung, Verinnerlichung von Erwartungen, Angst, Drohung, Loyalitätskonflikte, Angst vor Zuneigungs-, Zuwendungs- oder Liebesentzug, vor Bloßstellung usw.) ändert daran nichts.

1.3 Arbeitserziehung

Dass in pädagogischen Einrichtungen und Kontexten Minderjährige – in angemessener, dem Kindesalter und dem Kindeswohl entsprechender Weise – zur Arbeit angehalten werden, kann nicht beanstandet werden. Arbeit ist insbesondere in der „Bürgerlichen Gesellschaft“ (der Ge-

7 Vgl. Ebbinghaus/Sack (2012).

sellschaft, die Anerkennung durch Arbeitsleistung und nicht durch Abstammung verteilt) ein so hoher Wert, dass die Erziehung zu Handlungsvollzügen, die für die spätere Arbeit wichtig sind, nicht per se verurteilt werden kann.

Dazu kommt ein Weiteres: In jeder Erziehung erfährt das Kind auch dadurch, dass es Dinge tun muss, die es selbst noch nicht kann, aber lernen soll, Anerkennung. Arbeit – also eine erfahrbare Tätigkeit, die etwas bewirkt und deren Wirkung wahrgenommen und geachtet wird, ist – in den oben beschriebenen Grenzen – ein notwendiges Element der Erziehung. Kinder sind in der Regel dann „stolz auf sich“, wenn sie etwas leisten, was dem nahekommt, was – aus ihrer Sicht – Erwachsene tun. Dieses Erziehungsziel durch Arbeit anzustreben, ist zunächst einmal legitim.

Es gibt aber Kriterien, die sich nicht in diese Möglichkeiten der Rechtfertigung einbetten lassen.

1.4 Die Grenzen von Zwang innerhalb der Erziehung

1.4.1 Das Funktionalisierungsverbot

Das Funktionalisierungsverbot geht auf die deutsche Aufklärung zurück und ist von Immanuel Kant als „Kategorischer Imperativ“ klassisch formuliert worden.

„Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel gebraucht.“

Menschen gebrauchen sich immer auch als Mittel für ihre eigenen Zwecke. Das ist gar nicht anders denkbar. Kants These lautet daher nicht, du darfst andere nicht als Mittel gebrauchen. Sie ist präziser formuliert. Wenn du einen Menschen ausschließlich zu deinem Mittel machst und aufhörst, ihn zugleich als Zweck-für-sich-selbst zu behandeln, dann ist die Handlung unter allen Umständen (kategorisch) zu unterlassen. Ein Zweck-für-sich-sein bedeutet, dass es jedem Menschen gewährt werden muss, unter Wahrung seines (von ihm selbst zu bestimmenden) Eigenwohls zu handeln. Wo dies nicht mehr möglich ist, verliert er sein Subjektsein und wird eine Funktion des Willens eines anderen. Deshalb muss auch und gerade in problematischen, zwangshaltigen Situationen, die Würde des Menschen dadurch respektiert werden, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, dass der Betreffende dies als für sein Wohl als wichtig erachten kann. Dieses antizipierte Einverständnis muss allerdings gerechtfertigt werden können. Wo dies gar nicht mehr möglich und gewünscht ist, verliert die Behandlung die moralische Rechtfertigung. Die Würde des Menschen ist tatsächlich und/oder absichtlich missachtet.

1.4.2 Das Demütigungsverbot

Es gibt Tätigkeiten, deren Ausübung nur mit einer begleitenden Demütigung einhergehen kann. Das sind z.B. Tätigkeiten, die kein anderes Ziel haben, als die Demonstration von Macht. In ihnen geht es nicht um das, was getan wird, sondern darum, das Subjekt zu verändern. Es soll bemerken, dass nicht es selbst, sondern jemand anderes die Herrschaft über seine Handlungen innehat.

Zu den Autoren des Berichtes

Prof. Dr. Karsten Laudien ist Inhaber des Ethiklehrstuhls an der Evangelischen Hochschule Berlin. Er war 2010 und 2017 Gastprofessor an der Toulouser Universität Jean Jaurès und ERASME (Élan Régional pour l'Action Solidaire et les Métiers de l'Éducatif), ist Leiter des DIH, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Vormundschaftstag e. V. und Mitglied im Bundesforum Vormundschaft. Er arbeitet als Mitglied im Fachbeirat der Berliner Anlauf- und Beratungsstelle und ist Autor zahlreicher wissenschaftlicher Beiträge zur Ethik und Jugendhilfe.

Anke Dreier-Horning ist Leiterin des DIH, promoviert an der Universität Rostock im Bereich der Erziehungswissenschaft über die Bedeutung Makarenkos für die DDR-Jugendhilfe, veröffentlichte in den letzten Jahren Publikationen zur Sozialpädagogik der DDR und arbeitet als Lehrbeauftragte u. a. für Ethik an der Evangelischen Hochschule Berlin.